

# Frontalangriff auf den Wasserzins



Die Gewässerhoheit liegt bei den Kantonen und Gemeinden. Für die Nutzung der Wasserkraft zur Stromproduktion

Von Nationalrat  
**Jean-Noël Rey, St. Leonhard**

fließen jährlich rund 400 Millionen in die Kassen der Gemeinden und Kantone, die ihre Gewässer zur Gewinnung von elektrischer Energie zur Verfügung stellen. In vielen Berggemeinden ist der Wasserzins eine wichtige Einnahmequelle.

Mit einem Postulat, das vom Nationalrat überwiesen wurde, habe ich verlangt, dass die Höhe der Wasserzinse über-

prüft wird. Seit der letzten Wasserzinsanpassung durch die eidgenössischen Räte Mitte der Neunzigerjahre ist der Wert des Rohstoffs Wasserkraft stark gestiegen. Dies gilt insbesondere für die Spitzenenergie aus den Speicherkraftwerken. Deshalb habe ich mit meinem Postulat auch verlangt, dass der Bundesrat bei einer Vorlage zur Anpassung der Wasserzinse auch die Einführung eines Speicherschlags prüft, der dem höheren Wert von Spitzenenergie aus Speicherkraftwerken Rechnung trägt.

Die berechnete Forderung der Gebirgskantone für eine Anpassung der Wasserzinse und die Einführung eines Speicherschlags wird nun gefährdet durch einen Angriff auf den Wasserzins durch das Bundesamt für Umwelt im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie

und Kommunikation (UVEK) von Bundesrat Moritz Leuenberger. Das UVEK hat dem Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Fischerei-Initiative unterbreitet. Da die vorgeschlagenen Massnahmen zur Gewässersanierung mit sehr hohen Kosten verbunden sind, schlägt das UVEK dem Bundesrat vor, die Kosten zur Gewässersanierung über eine teilweise Zweckbindung der Wasserzinse zu finanzieren. Konkret schlägt das UVEK eine Wasserzinserhöhung von 80 auf 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung vor. Davon sollen acht Franken während 20 Jahren – das entspricht einer Milliarde Franken – für die Gewässersanierung abgezweigt werden. Dabei handelt es sich um einen Frontalangriff auf den Wasserzins. Ich erwarte vom Bundesrat, dass er die in der Bundesverfassung garantierte kantonale Gewässerhoheit und die damit verbundene Abgabekompetenzen der verfügungsberechtigten Gemeinwesen schützt

und den Vorschlag aus dem UVEK ablehnt.

Bereits bei der letzten Wasserzinsanpassung durch die eidgenössischen Räte wurde ein Teil der damaligen Erhöhung von 54 auf 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Finanzierung des sogenannten Landschaftsfrankens abgezweigt. Mit dem Landschaftsfranken werden jene Gemeinwesen entschädigt, die auf die Wasserkraftnutzung verzichten. Es handelt sich dabei um eine Ersatzleistung für entgangene Wasserzinse. Während beim Landschaftsfranken ein direkter Bezug zum Wasserzins besteht, ist das beim neuen Vorschlag aus dem UVEK nicht der Fall. Die Wasserzinse gehören den verfügungsberechtigten Gemeinwesen, die ihre Gewässer zur Stromproduktion zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um eine Kausalabgabe oder das Entgelt für den Rohstoff Wasserkraft. Der Bund darf nicht einfach über diese Gelder verfügen, indem er diese für irgendwelche Anliegen abzweigt.